



SITZUNGSVORLAGE
B 2013/600/2654

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung 600.602.6042.10-04	10.01.2013	

Thomas Middendorf

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Vorberatung	31.01.2013
Hauptausschuss	Vorberatung	25.02.2013
Rat	Entscheidung	25.02.2013

**Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
im Bereich "Jahnwiese"**

Beschlussvorschlag:

a) Widmung von Straßen

Es wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) beschlossen, die in der Anlage dargestellten Erschließungsanlagen

1. **Wendehammer am südlichen Ende der Straße „Brüggengfeld“**
2. **Verbindungsweg zwischen den Straßen „Brüggengfeld“ und „Deipenweg“**
3. **Gehweg an der Straße „Deipenweg“**

allesamt bestehend aus dem Flurstück 584 der Flur 9 in der Gemarkung Oelde

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen. Die Widmung des Wendehammers (im beigefügten Plan schraffiert dargestellt) erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise. Der Wendehammer wird als Anliegerstraße eingestuft.

Die Widmung des Verbindungswegs zwischen den Straßen „Brüggengfeld“ und „Deipenweg“

sowie des Gehwegs an der Straße „Deipenweg“ erfolgt als Gehweg. Diese Erschließungsanlagen sind dementsprechend ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Es wird gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003 beschlossen, festzustellen, dass die in der Anlage dargestellten Erschließungsanlagen

1. **Wendehammer am südlichen Ende der Straße „Brüggendorf“**
2. **Verbindungsweg zwischen den Straßen „Brüggendorf“ und „Deipenweg“**
3. **Gehweg an der Straße „Deipenweg“**

allesamt bestehend aus dem Flurstück 584 der Flur 9 in der Gemarkung Oelde

endgültig hergestellt sind.

Sachverhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde hat der Erschließungsträger (Fa. Probst) die Erschließungsanlagen inzwischen endgültig hergestellt. Der Wendehammer am Brüggendorf, der Gehweg am Deipenweg sowie der Verbindungsweg zwischen Wendehammer und Deipenweg sind nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Oelde.

Anlage(n)

Flurkartenausschnitt